

Satzung

Der Kindeschutzbund Ortsverband Köln e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Kindeschutzbund Ortsverband Köln e.V.“, kurz „DKSB Köln“.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2

Zweck

- (1) Der Ortsverband ist im Sinne des § 52 Abs.2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich der Stadt Köln insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbstständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden
 - mit anderen in Köln tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche

Initiativen fördert

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt
- Hilfen für Eltern/ Familien bereitstellt
- präventive Angebote durchführt
- Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen betreibt
- die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Kinder in seinen Angeboten beachtet und fördert.

(3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die

- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern
- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
- sexuelle, körperlich oder psychische Gewalt billigen oder fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Ortsverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Ortsverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs.4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Ortsverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Für den Ortsverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schieds-/Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Der Ortsverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Ortsverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Rechtsstreitigkeiten
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ortsverband
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.

- (4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Bundesverbandes zu gewährleisten, sind der Ortsverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die rechtsgültige Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.
- (5) Der Ortsverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Ortsverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Bereich der Stadt Köln. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches, im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit, bei Konflikten entscheidet der Landesverband.
- (7) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und

Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs.6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) an den Ortsverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 sind. Die Ernennung erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

§ 5a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.
 - (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.
 - (3) Sind in dem Ortsverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/ der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.
-

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.
 - (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
 - (3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
 - (4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmbe-rechtigt.
 - (5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
-

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen

- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Ortsverbandes nachhaltig schädigen, die gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Jahre im Rückstand sind, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder
 - Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die /der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder FAX) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/ beauftragten Dritten herauszugeben.
- (6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.
-

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach §10 Abs. 9 als „besonderer Vertreter nach §30 BGB“ bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsverbandes
 - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel) oder das Absendedatum bei E-Mail, digitalem Formular oder Fax.
Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die Aufnahme eines verspäteten Antrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihr/ihm selbst oder einem ihrer/seiner Angehörigen oder einem von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Wahlen sind geheim als Listenwahl durchzuführen. Es gilt im ersten Wahlgang als gewählt,

wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Ist im ersten Wahlgang nicht die nötige Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit gilt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (7) Bei der Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung einstimmig die offene Abstimmung beschließen, wenn nicht mehr Kandidaturen als zu wählende Plätze vorliegen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Im Übrigen gelten Abs.2 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Versammlungsleiterin/ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
- (10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rede-recht. Sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und externe Fachberatung hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Nachwahl vorzunehmen.
- (6) Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Wahlperiode vorgenommen werden.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Beschlussfassung (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
-

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
Mit der Durchführung dieser Aufgaben kann er eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in beauftragen.
- (2) Alljährlich hat die Geschäftsführung bis zum 1. April dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Jahr einen Betrag von € 1.000.000, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.
-

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

- (3) Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Verband Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.4 AO zu verwenden hat.

Köln, den 15.06.2023


(für den Vereinsvorstand)

